

Arbeitsversion

Verordnung über die elektronische Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bei Abstimmungen

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: ???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 35 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988¹,
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich

§ 1

¹ Die Verordnung gilt für Abstimmungen, deren Stimmzettel elektronisch erfasst und ausgezählt werden.

¹ SRL Nr. [10](#)

2 Bewilligung

§ 2

¹ Die Gemeinden können in einem kommunalen Erlass die elektronische Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln bei Abstimmungen vorsehen.

² Für die Einführung der elektronischen Erfassung und Auszählung von Stimmzetteln ist beim Justiz- und Sicherheitsdepartement vorgängig ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

³ Im Gesuch sind insbesondere die vorgesehenen technischen Hilfsmittel aufzuführen sowie das Betriebskonzept und die Massnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu beschreiben.

3 Anforderungen

§ 3 *Korrektes Funktionieren der technischen Hilfsmittel*

¹ Das korrekte Funktionieren der eingesetzten technischen Hilfsmittel ist zu gewährleisten.

² Vor und während jeder Abstimmung sind von den elektronisch erfassten und ausgezählten Stimmzetteln Stichproben zu erheben und das Ergebnis nachzuprüfen. Die Nachprüfung hat ohne die bei der Erhebung der Stichprobe verwendeten Hilfsmittel zu erfolgen.

³ Die Grösse der Stichprobe ist in Absprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement festzulegen.

§ 4 *Datensicherheit*

¹ Die Datensicherheit ist mit geeigneten Massnahmen zu gewährleisten.

4 Elektronisch lesbare Stimmzettel

§ 5 *Stimmabgabe*

¹ Die Stimmabgabe erfolgt bei Abstimmungen durch Ankreuzen des betreffenden Antwortfeldes.

§ 6 *Stimmzettel*

¹ Die Abstimmungsfragen der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen sind deutlich voneinander getrennt auf einem gemeinsamen Stimmzettel aufzuführen. Sie sind fortlaufend zu nummerieren.

² Die Abstimmungsfragen des Bundes werden auf dem Stimmzettel an erster Stelle, kantonale Abstimmungsfragen an zweiter Stelle und kommunale Abstimmungsfragen an dritter Stelle aufgeführt.

³ Die amtlich veröffentlichten eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsfragen sind auf dem Stimmzettel einschliesslich Hervorhebungen integral zu übernehmen.

§ 7 *Genehmigung der Stimmzettel*

¹ Die elektronisch lesbaren Stimmzettel sind dem Justiz- und Sicherheitsdepartement mindestens acht Wochen vor dem Abstimmungstag zur Genehmigung einzureichen.

§ 8 *Kosten*

¹ Elektronisch lesbare Stimmzettel sind von den Gemeinden auf eigene Kosten zu beschaffen.

5 Schlussbestimmungen

§ 9

¹ Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Publikations- und Inkrafttretensklausel]

Luzern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: